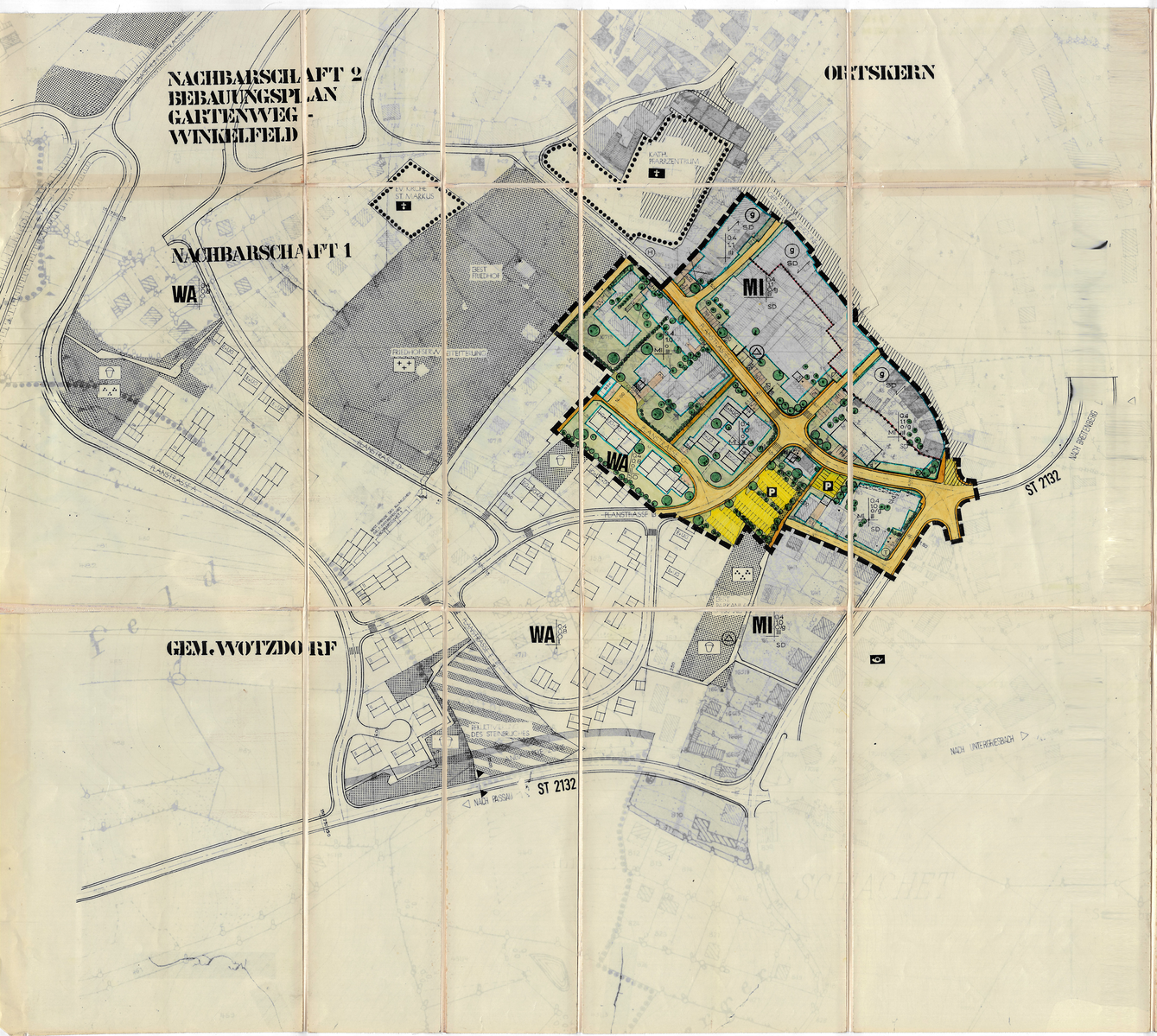


## ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

GEMÄSS DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE, SOWIE ÜBER DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTES (PLANZEICHENVERORDNUNG)
DIE NUMMERIERUNG IST IN DER REIHENFOLGE DER PLANZEICHENVERORDNUNG

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1.1.1 WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 ABS. 1-3 BAUNVO)

1.2.1 MI — MISCHGEBIET (§ 6 ABS. 1-4 BAUNVO)

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

2.1 II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

2.2 0.4 — GRUNDFLÄCHENZAHL (HÖCHSTZULÄSSIG)

2.3 I — GESCHOSSFLÄCHENZAHL (HÖCHSTZULÄSSIG)

3. BAUWEISE

3.1 o — OFFENE BAUWEISE

3.2 g — GESCHLOSSENE BAUWEISE

3.4 — BAUGRENZE

6. VERKEHRSFLÄCHEN

6.1 — STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN ÖFFENTLICH

6.1.1 — GEHSTEIGE UND ÖFFENTLICHE FUSSWEGE

6.3 — STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN, INSBESONDERE SONSTIGEN VERKEHRSFLÄCHEN

6.6 — MASSANGABE ÜBER AUSBAUBREITE DER VERKEHRSWEGE

6.2 P — ÖFFENTLICHER PARKPLATZ

7. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

7.7 — UMFORMERSTATION MIT BAUGRUNDSTÜCK

8. führung oberirdischer versorgungsanlagen und -leitungen

8.1 20kV — HOCHSPANNUNGSLEITUNGEN MIT LEISTUNGSART, SCHUTZZONE UND MAST

9. GRÜNFLÄCHEN

9.1 — ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN

9.10 — STRASSENBEGLEITGRÜN ÖFFENTLICH

9.5 — BINDUNG FÜR ERHALTUNG VORHANDENER BÄUME

13. SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

13.1 — FLÄCHEN FÜR PRIVATE STELLPLÄTZE, DIE ZUR STRASSE HIN NICHT ABGEZÄUNT WERDEN DÜRFEN

13.1.1 St — STELLPLÄTZE

13.1.2 GSt — GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE

13.1.3 Gs — GARAGEN

13.1.4 GGa — GEMEINSCHAFTSGARAGEN

13.1.9 — BEGRENZUNGSLINIEN DER STELLPLATZFLÄCHEN

13.5 — ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

13.6 — RICHTUNG DES STÜNDLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER GEMARKUNGSLAST

13.11 — GARAGENEINFAHRT

13.14 — HÖHENLINIEN MIT ANGABE DER HÖHE ÜBER NORMALHÖHENNULL (NHN) (ÜBER GESCHLOSSENE BAUWEISE

13.19 M — MULDENRICHTUNGSPFEILE

13.13 ZFD — ZUFAHRT

13.20 SD — SATTELDACH

## ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN HINWEISE

HELLE STRICHLEINEN = BESTANDSPLAN

14. KATASTERZEICHEN DER BAYERISCHEN FLURKARTEN

14.1 — BESTEHENDE FLURGRUNDSTÜCKSGRENZEN MIT GRENZSTEIN

14.2 — BESTEHENDE WOHNGEBÄUDE
BESTEHENDE WIRTSCHAFTS- UND GEWERBLICHE KRÄFTE (WERKGEBÄUDE)

14.3 — BÖSCHUNGEN

14.4 — HÖHENLINIEN

14.5 176 — FLURGRUNDSTÜCKSNUMMER

15. SONSTIGE PLANLICHE ZEICHEN

15.2 — TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE IM RAHMEN EINER GEBROCHTEN BAULICHEN ENTWICKLUNG (NEU ZU VERMESSEN)

15.5 — HINWEIS EINER BAULICHEN ANLAGE

15.9 — ORTSEINFAHRTSCHILD

15.12 H — BUSHALTESTELLE

15.13 PLANSTR. — STRASSENBEZEICHNUNG

15.14 — HINWEIS FÜR DIE BAULICHE NUTZUNG

15.15 HOCHFELD — FLURBEZEICHNUNG

15.17 — TANKSTELLE

15.18 — PRIVATE WEGE UND ZUFAHRTEN

15.19 — ABKÜRZEN - ÜBERNAHMEN

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

FESTSETZUNG NACH § 9 BBAUG

9.1 MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE

G.11 — BEI EINZELHAUSGRUNDSTÜCKEN MIND. 450 QM
BEI KETTENBEBAUUNG MIND. 300 QM

9.2 FIRSTRICHTUNG UND DACHFORMEN

9.2 — DIE EINZUHALTENDE FIRSTRICHTUNG VERLÄUFT PARALLEL ZUM MITTELSTRICH
ZU 13.11 — ALLGEMEINE DER DACHFORMEN SIND DER BESTEHENDEN BEBAUUNG ANZUPASSEN.
IN BEREICH DER GESCHLOSSENEN BAUWEISE ENTLANG DER KÜNFTIGEN PLANSTRASSE SIND UM ERHALTUNG DES EINHEITLICHEN ORTSBILDES DIE VORHERRSCHENDEN DACHFORMEN ALS SATTEL- UND WALMDACH EINZUHALTEN.

FESTSETZUNGEN NACH ART. 107 BAYBO

9.3 GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

9.3 — JE NACH GELÄNDEEIGNUNG SIND NACHFOLGENDE GESTALTUNGEN ANZUWENDEN:
ZU 2.1 A) BEI HANGLAGE MIT GELÄNDENEIGUNG VON 1,50 M UND MEHR AUF GEBÄUDETIEFE – HANGBAUWEISE MIT ERDGESCHOSS UND UNTERGESCHOSS –
B) BEI SCHWÄCHER GENEIGTEN ODER EBENEM GELÄNDE

ERDGESCHOSS UND OBERGESCHOSS –
DIE GENAUE GELÄNDEEIGNUNG IST VOM PLANFERTIGER IN DER NATUR DURCH GELÄNDESCHNITT FESTZUSTELLEN, WOBEI DIE HÖHENLAGE DER STRASSE IM SCHNITT DARZUSTELLEN IST.
ALS NATÜRLICHER GELÄNDEOBERFLÄCHE BEDEUTET:
DIES IST DIE NATÜRLICHE, TATSÄCHLICH VORHANDENE ODER VON DER KREISVERMESSUNGSBEHÖRDE FESTGELEGTE GELÄNDEOBERFLÄCHE

9.3.1 ZULÄSSIG
BEI EINZEL- UND DOPPELHÄUSERN — 1 VOLLGESCHOSSE + ERDGESCHOSS UND 1 OBERGESCHOSS (VOLLERGESCHOSS DARF NICHT SICHTBAR WERDEN)
DACHFORM: SATTELDACH
DACHNEIGUNG: 17° – 26°
FIRSTSTICH: UNZULÄSSIG
DACHAUFBAUTEN: ZULÄSSIG
TRAUFHÖHE: AB FERTIGEN GELÄNDE MAX. 6,50 M
SOCKELHÖHE: MAX. 0,30 M AB NATÜRLICHER GELÄNDEOBERFLÄCHE
DACHEINDECKUNG: PFANNEN DUNKELBRAUN ODER NATURFARBEN

2) ZULÄSSIG
2 VOLLGESCHOSSE + ERDGESCHOSS UND UNTERGESCHOSS AM HANG
DACHFORM: SATTELDACH
DACHNEIGUNG: 17° – 26°
FIRSTSTICH: UNZULÄSSIG
DACHAUFBAUTEN: ZULÄSSIG
TRAUFHÖHE: BERGSEITE AB FERTIGEN GELÄNDE MAX. 4,25 M
TALSEITE AB FERTIGEN GELÄNDE MAX. 6,50 M
SOCKELHÖHE: MAX. 0,30 M IM BEREICH ERDGESCHOSS SOWIE MAX. 2,70 M AB NATÜRLICHEN GELÄNDEOBERFLÄCHE – KANTE IM BEREICH UNTERGESCHOSS
DACHEINDECKUNG: PFANNEN DUNKELBRAUN ODER NATURFARBEN

3) ZULÄSSIG
1 VOLLGESCHOSS + ERDGESCHOSS
DACHFORM: SATTELDACH
DACHNEIGUNG: 17° – 26°
FIRSTSTICH: UNZULÄSSIG
DACHAUFBAUTEN: ZULÄSSIG
TRAUFHÖHE: TALSEITE AB FERTIGEN GELÄNDE MAX. 4,25 M
SOCKELHÖHE: MAX. 0,30 M AB NATÜRLICHEN GELÄNDEOBERFLÄCHE
DACHEINDECKUNG: PFANNEN DUNKELBRAUN ODER NATURFARBEN

4) ZULÄSSIG
1 VOLLGESCHOSS + WIE ABS. 1-3, ERDGESCHOSS UND 2 OBERGESCHOSSE UNTRAUFHÖHE AM FERTIGEN GELÄNDE MAX. 8,75 M
ERDGESCHOSS UND 1 OBERGESCHOSS UND UNTERGESCHOSS AM HANG, BERGSEITS AB FERTIGEN GELÄNDE MAX. 6,50 M
TALSEITS AB FERTIGEN GELÄNDE MAX. 8,75 M

9.3.2 ZULÄSSIG
KETTENHÄUSER — BEI 2 VOLLGESCHOSSE + ERDGESCHOSS UND 2 OBERGESCHOSSE

ZU 9.2 DACHFORM: SATTELDACH
ZU 2.0 DACHNEIGUNG: 17° – 26°
TRAUFHÖHE: I TALSEITS MAX. 5,50 M AB GEW. BODEN
II TALSEITS MAX. 6,00 M AB GEW. BODEN
III TALSEITS MAX. 6,00 M AB GEW. BODEN
FIRSTLAGE TALSEITE: MINDESTENS, ÜBERSTEHEND MAX. 0,25 M
SOCKELHÖHE: MAX. 0,50 M AB NATÜRLICHER GELÄNDEOBERFLÄCHE
DACHEINDECKUNG: PFANNEN DUNKELBRAUN ODER NATURFARBEN

9.4 GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE

9.4 — GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE SIND DEN HAUPTGEBÄUDEN ANZUPASSEN.
ZU 13.10 — TRAUFHÖHE NICHT ÜBER 2,50 M. BEI GARAGEN MIT GENEIGTEN DÄCHERN FIRSTHÖHE NICHT ÜBER 2,75 M.
9.4.1 — MIT GEN GELÄNDE ENTSPRECHEND KÖNNEN DIE GARAGEN AUCH ALS TIEFGARAGEN MIT GRUNDGEDECKTE (GEGEBENENFALLS BEGEHBARER TERRASSE) ODER ALS HANGGARAGE MIT UNTERBELLTEN ABSTELLRAUM AUSGEBILDET WERDEN (OHNE TERRASSE)
BEI HANGNEIGUNGEN KÖNNEN GARAGEN AUCH IM UNTERGESCHOSS EINGERAUT WERDEN.
BEI GEBÄUDEN MIT NUR SICHTBAREN ERDGESCHOSS WERDEN AUSSER DEN IN BEBAUUNGSPLAN AUSGEWIESENEN GARAGENGRÄUME AUCH KELLERGARAGEN ZUGELASSEN, SOFERN DIE GELÄNDEVERHÄLTNISSE ES ZULASSEN UND KEINE TIEFEREN EINSCHNITTE ALS MAX. 1,50 M ERFORDERLICH SIND. DIE ZULÄSSIGKEIT IST GEGEBENENFALLS DURCH PROFILEN UND DAS GELÄNDE IN QUERSCHNITT DARZUSTELLEN. WERDEN GARAGEN AN DER GRENZE ZUSAMMENGEBAUT, SO SIND SIE EINHEITLICH ZU BEHANDELN (GLEICHE DACHFORM)
DACHTERRASSEN SIND ZU VERMEIDEN. EIN ABSCHLIEPREN DER DACHFLÄCHE ZUR GEWINNUNG EINES ÜBERSCHAUTEN FREISITZES IST ZULÄSSIG. TRAUFHÖHE NICHT ÜBER 2,50 M AB FERTIGEN GELÄNDE.
GARAGEN UND STELLPLÄTZE MÜSSEN IN DEN EINMÜNDEN NACH BEDARF AUSGEBILDET UND NACHGEWIESEN WERDEN. BEI TIEFGARAGE SIND EINFAHRTSRAMPEN ANZUORDNEN.

9.4.2 KENNZEICHNUNG — DIE VON BEBAUUNGSPLAN AUSGEWIESENEN GARAGENGRÄUME AUCH KELLERGARAGEN ZUGELASSEN.

9.5 EINFRIEDUNGEN

9.5.1 ZAUNART:
AN STRASSENSEITE HOLZLATTEN-, HANICHE- ODER MASCHENDRAHTZAUN MIT HECKENHINTERPFLANZUNG.
ZU RÄUME:
ÜBER STRASSEN- BZW. GEHSTEIGGRENZRÄUME MAX. 1,00 M. BEI GRUNDSTÜCKEN, DIE IM BEREICH VON EINMÜNDUNGEN AN STRASSEN ANGEBOTEN, OFFEN SIND ZÄUNE BIS 0,80 M HÖHE ERRICHTET WERDEN (SICHTDREIECK), GEREICHNET WIRD STRASSENPLANUNGE UND JEWEILIGES GRUNDSTÜCK, MINDESTENS JEDOCH 20 M FRONTLÄNGE IN BEIDEN RICHTUNGEN. EINE HECKENBEPFLANZUNG IST IN DIESEN BEREICHEN UNZULÄSSIG.
ABSPÄNNUNG:
HOLZLATTEN- UND HANICHELZAUN: OBERFLÄCHENBEHANDLUNG MIT BRAUNEM HOLZIMPRÄGNIERUNGSMITTEL OHNE DECKENDEN FARBZUSATZ.
ZAUNFELDER VOR ZAUNPFOSTEN DURCHLAUFEND.
ZAUNPFOSTEN 10 CM NIEDRIGER ALS ZAUNOBERKANTE
MASCHENDRAHTZAUN: MIT PFOSTEN AUS RUND- ODER WINKELSTAHL (EN KLEINEN QUERSCHNITTEN), TANNENGRÜN ODER GRAPHITFARBEN GESTRICHEN, MIT DURCHLAUFENDEN DRAHTSPANNFELDERN.
MASCHENDRAHTZAUNE AN STRASSEN SIND MIT HEIMISCHEN HECKENSTRÄUCHERN ZU HINTERPFLANZEN.
PFEILER:
NUR BEIM EINGANGS- UND EINFAHRTSTOR ZULÄSSIG, MAX. 1,00 M BREIT UND 0,40 M TIEF, NICHT HÖHER WIE ZAUN.
AUS VERPUTZTEN MAUERWERK MIT ZIEGELABDECKUNG ODER AUS SICHTBETON.
PFEILERBREITE DARF BEI DER UNTERBRINGUNG VON MÜLLBEHÄLTER, SOWEIT ERFORDERLICH, ÜBERSCHRITTEN WERDEN.
EINGANGS- UND EINFAHRTSTORE SIND DER ZAUNART IM MATERIAL UND KONSTRUKTION ANZUPASSEN.

## GRÜNORDNUNG

9.6 GRÜNORDNUNG

9.6.1 — ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN / STRASSENBEGLEITGRÜN

9.6.2 — PRIVATE GRÜNFLÄCHEN EINGEFRIEDET

9.6.3 — ZU ERHALTENDE RÄUME UND STRÄUCHER

9.6.4 — ZU PFLANZENDE RÄUME UND STRÄUCHER

ZU 9.6.1 ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN / STRASSENBEGLEITGRÜN

NEUPFLANZUNGEN:
DIE ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHEN SIND UNTER VERWENDUNG BODENSTÄNDIGER BÄUME UND STRÄUCHER GÄRTNERISCH ANZULEGEN UND ZU UNTERHALTEN. JE 100 M² GRUNDSTÜCKSFLÄCHE IST MIND. 1 GROSSBAUM, BODENSTÄNDIGE HEIMISCHE STRÄUCHER ZU PFLANZEN, DER STANDORT IST UNTER BEACHTUNG AUSGEWÄHLT, DASS DIE BEPFLANZUNG DER STRASSENSICHTDREIECKE NICHT BEHINDERT WIRD.
DIE ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHEN SIND WIE FOLGT ZU PFLANZEN.

9.6.1.1 ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN

BODENSTÄNDIGE BÄUME: CARPINUS BETULUS — HAINBUCHE
FAGUS SYLVATICA — BUCHE
QUERCUS PEDUNCULATA — STIELEICHE
PRUNUS AVIUM — WILDKIRSCHE
SORBUS AUCUPARIA — VOGELBEERE
PFLANZQUALIFIKATION: HOCHSTÄMME 3 X V., STU 20 – 25 CM

BODENSTÄNDIGE STRÄUCHER: CORNUS ALBA — HARTRIEGEL
CORNUS SANGUINEA — ROTBLÄTTRIGE
CORYLUS AVELLANA — HASEL
DEUTZIA GRACILLIS — MÄUSEJUNGSTRAUCH
KOLKWITZIA AMABILIS — SCHEINWEIGELIE
PHILADELPHUS LEMOINEI — "DIRECTUS" — FALSCHER JASMIN
SPIRAEA VANHOUTTEI — SPIERSTRAUCH
RIBES ALPINUM — ALPENJOHANNISBEERE
PFLANZDICHTE: PRO 1,5 M² 1 STRAUCH
PFLANZQUALIFIKATION: BÖSCHE 2 X V., 125 – 150 CM, IN GRUPPEN

NICHT BODENSTÄNDIGE STRÄUCHER (GIFTPFLANZEN): SALIX ALBA TRISTIS — TRAUERWEIDE
FICEA PUNGENS GLAUCA — BLAUFICHTE
MIT ALLEN VERSCHIEDENEN FORMEN — BLAUFICHTE
THUJA IN ALLEN ARTEN — LEBENSBAUM
CHAMAECYPARIS IN ALLEN ARTEN, DIE HÖHER ALS 3 M HOHE ERREICHEN — SCHEINZYPRESSE
BERBERIS THUNBERGII — BERBERITZE
BERBERIS THUNBERGII ATROPURPUREA — BLUTBERBERITZE

DIE ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHEN SIND ALS RASENFLÄCHEN ANZULEGEN UND MIT DEN VORGESEHENEN STRÄUCHERN UND BÄUMEN ZU BEPFLANZEN.

9.6.1.2 STRASSENBEGLEITGRÜN

STRASSENBEGLEITGRÜN IN DICHTER UNTERPFLANZUNG:

BÄUME: ACER PSEUDOPLATANUS — BERGAHORN
TILIA PLATYPHYLLOS — SOMMERLINDE
PFLANZABSTAND: 10 M
PFLANZQUALIFIKATION: HOCHSTÄMME 3 X V., STU 20 – 25 CM

UNTERPFLANZUNG AUS DECKSTRÄUCHERN IN GRUPPEN DER GLEICHEN ART:
CORNUS ALBA — HARTRIEGEL
LIGUSTRUM VULGARE — LIGUSTER
PRUNUS SPINOSA — SCHLEHE
SALIX AUREA — ÖHRWEIDE
PFLANZDICHTE: PRO 1 M² 1 STRAUCH
PFLANZQUALIFIKATION: BÖSCHE 2 X V., 100 – 150 CM,

LIGUSTRUM VULGARE "LODENSE" — LIGUSTER
SYMPHORICARPOS CHENAULTII "HANCOCK" — SCHNEEBEERE
PFLANZDICHTE: PRO M² 1 STOCK
PFLANZQUALIFIKATION: BÖSCHE 2 X V., 60 – 80 CM,

PFLANZSCHEMA: DIE GEGENEIN BÖSCHE (SIEHE NEUPFLANZUNGEN ABS. ...) SIND IN DIE MITTE DER PFLANZSTREIFEN ZU PFLANZEN, DIE KLEINEREN (LIGUSTRUM VULGARE "LODENSE" UND FOLGENDE) AN DEN RAND.

BEISPIEL: + GROSSE STRÄUCHER
o KLEINE STRÄUCHER

ZU 9.6.2 PFLANZUNGEN IN PRIVATEN HAUSGRÜNEN (EINGEFRIEDET)

SOMMERFLIEDER: SCHMETTERLINGSSTRAUCH "PEKINENSIS" — SCHMEIDERE
PFLANZDICHTE: PRO M² 1 STOCK
PFLANZQUALIFIKATION: BÖSCHE 2 X V., 100 – 150 CM,

ANLEHNUNGEN GEHÖLZES:
CORNUS MAS — PFLEGEKIRSCHE
CORNUS ALBA — KORNELKIRSCHE
"SIBIRICA" — HARTRIEGEL
CORYLUS AVELLANA — HASEL
DEUTZIA-KALMIFLORA-HYBRIDE — DEUTZIE
PHILLIS IN ARTEN — ZIERJASMIEL
SPIRAEA VANHOUTTEI — SPIERSTRAUCH
SYRINGA VULGARE — EINFLIEDER
VIBURNUM LANTANA — WOLLIGER SCHNEEBALL
PFLANZQUALIFIKATION: BÖSCHE 2 X V., 150 – 150 CM,

ES WIRD EMPFOHLEN, DASS DIE BEPFLANZUNG DER PRIVATGÄRTEN WÄHRENDES 1. JAHR NACH BEZUG DER GEBÄUDE FERTIGGESTELLT WIRD. ES DÜRFEN KEINE THUJAHECKEN GEPFLANZT WERDEN.

DIE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES STÜTZEN SICH AUF DIE §§ 2, 3, 9, 10 UND 30 BAUGB VOM 23.6.1960 (BGBL. I, S. 341)
DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG §§ 4,12,14 BIS 20,21,22, UND 23 (NEUFASSUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 26.11.1968 BGBL. I, S. 1237)
SOWIE DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 (BGBL. I, S. 21)

ÄLTERVERMERKUNG:
DER BEBAUUNGSPLAN-ENTWURF VOM 14.3.1974 MIT BEGRÜNDUNG VOM 14.3.1974 WURDE GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBAUG VOM 14.4.1974 BIS 14.5.1974 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH DURCH Aushang AM 14.4.1974 BEKANNT GEMACHT. DER ENTWURF MIT BEGRÜNDUNG WAR VOM 14.4.1974 BIS 14.5.1974 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBAUG UND ART. 107, ABS. 4 BAYBO ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

HAUZENBERG, DEN 24. Juni 1974 — STADT HAUZENBERG
DER BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD GEMÄSS § 11 BBAUG GENEHMIGT. DER GENEHMIGUNG LIEGT DIE ..... VOM ..... NR. ..... ZUGRUNDE.

LANDSHUT, DEN .....

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD MIT DEM TAGE DER BEKANNTMACHUNG GEMÄSS § 12 BBAUG, DAS ..... AM ..... RECHTSVERBINDLICH. DER BEBAUUNGSPLAN HAT MIT BEGRÜNDUNG VOM ..... BIS ..... IN ..... AUSGELEGEN. DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES, SOWIE ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT. AUF DIE VORSCHRIFTEN DES § 44 c, ABS. 1, SÄTZE 1 UND 2 SOWIE ABS. 2 DES BBAUG ÜBER DIE FRISTGEMÄSSE GELTENDMACHUNG ETWAIGER ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE FÜR EINGRIFFE IN EINE BISHER ZULÄSSIGE NUTZUNG DURCH DIESEN BEBAUUNGSPLAN UND ÜBER DAS ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN WIRD HINGEWIESEN. EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN DES BBAUG, DEM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES MIT AUSNAHME DER VORSCHRIFTEN ÜBER DIE GENEHMIGUNG UND DIE BEKANNTMACHUNG IST UNBEACHTLICH, WENN DIE VERLETZUNG DER VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN NICHT INNERHALB EINES JAHRES SEIT DEM INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES DER STADT HAUZENBERG GELTEND GEMACHT IST (§ 155 a BBAUG).

HAUZENBERG, DEN ..... STADT HAUZENBERG
DER BÜRGERMEISTER

BEARBEITUNGSVERMERK:
DIE AUSARBEITUNG ERFOLGTE AUF ANTRAG DER STADT HAUZENBERG VOM OKTOBER 1973
DURCH: ARCHITEKTURBÜRO JOSEF VOGGENTHALER
PLANUNGSGRUPPE STADTBAU- UND REGIONALPLANUNG P A S S A U
PASSAU, DEN 05.03.1974

PLANUNGSUNTERLAGEN:
AMTLICHE VERMESSUNGSGRUNDLAGE MIT STAND DER VERMESSUNG VOM JAHRE 1950, SOWIE EIGENE BESTANDSAUFNAHME. ZUR ZEIT NOCH NICHT VERMESSENE FLÄCHEN SIND NACHRICHTLICH EINGETRAGEN.

# BEBAUUNGSPLAN HAUZENBERG „INNERER RING WEST -1" STADT HAUZENBERG LKR. PASSAU

FÜR DAS GEBIET — M 1:1000

NÖRDLICH : ST 2132
ÖSTLICH : FÜRSETZUNG
SÜDLICH : ORTSKERN HAUZENBERG
WESTLICH : ORTSKERN HAUZENBERG

NORDEN

PLAN: ENDAUSFERTIGUNG

B 011973

| VORGANG | DATUM | GEZ. |
|---|---|---|
| BESTANDSAUFNAHME | JANUAR 74 | HA |
| PLANAUSARBEITUNG | FEBR. 74 | HA |
| 1. ÄNDERUNG & ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG | 16.10.74 | VOGG |
| ÄNDERUNG | 16.01.80 | VOGG |
| PLANAUSGABE/ MASSKOPIEN | FEB 81 | /MR |

ARCHITEKT DIPL.-ING. JOSEF VOGGENTHALER
MAURERSTRASSE 2 A 94032 PASSAU
TELEFON (0851) 5 43 43